

**Satzung
über die Ausdehnung des Geltungsbereiches
von ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Hof
auf Gebietsteile der Gemeinde Köditz**

Vom 10. August 1971

Aufgrund des § 4 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hof und der Gemeinde Köditz, Landkreis Hof, über die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Hof durch die Gemeinde Köditz vom 29. März 1971/ 2. April 1971 (RABl. Ofr. 71, S. 51) in Verbindung mit Artikel 23 und 24 Absatz (1) Nummer 1 und 2, Absatz (2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Stadt Hof folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 21. Juli 1971 - Nr. II/2 – 3253 –1/71 genehmigte

Satzung:

§ 1

EINZUGSGEBIET

Einzugsgebiet im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet der in der Gemarkung Köditz liegenden Flurstücke 565/1, 566, 566/1, 566/2, 566/3, 566/4, 566/5, 566/6, 566/7, 566/8, 566/9, 569, 569/2, 569/4, 616/4, 617/2, 617/3, 618, 618/2, 618/3, 618/4, 618/5, 618/6, 618/7, 618/8. In das Einzugsgebiet fällt weiter das Flurstück 568 mit seinem nördlichen etwa 850 Quadratmeter großen an das Flurstück 569 angrenzenden Teil und das Flurstück 1215 (alte Straße nach Köditz) beginnend bei der Stadtgrenze und endend an einer (gedachten) Linie, welche die östlichen Grenzen der Flurstücke 565/ 1 und 616/ 4 verbindet. Das Einzugsgebiet ergibt sich auch aus einem Lageplan der Gemeinde Köditz für den Kanalbau im Ortsteil Neuköditz, der bei den Verwaltungen der beiden Vertragsteile zu jedermanns Einsicht aufliegt.

§ 2

ANZUWENDENDE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Hof (Entwässerungssatzung) vom 19. Dezember 1963 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. Januar 1966, der 2. Änderungssatzung vom 5. August 1966 und der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1970 gilt auch für das in § 1 umschriebene Einzugsgebiet mit Ausnahme der Bestimmungen in § 29 Absatz (1), § 30 Absatz (1), § 33, 34 und 35.
- (2) Werden die für das Einzugsgebiet in Geltung gesetzten Bestimmungen später geändert, so gelten die Änderungen auch für das in § 1 umschriebene Einzugsgebiet, soweit nicht durch Satzung eine andere Regelung erfolgt.

§ 3

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt mit dem auf Ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.¹⁾

¹⁾ In Kraft getreten am 12.08.1971